

Stand: April 2018

- MINI-GUIDE -

---

# DIE DSGVO FÜR DEN STATIONÄREN HANDEL

---

 HÄNDLERBUND

## EINFÜHRUNG

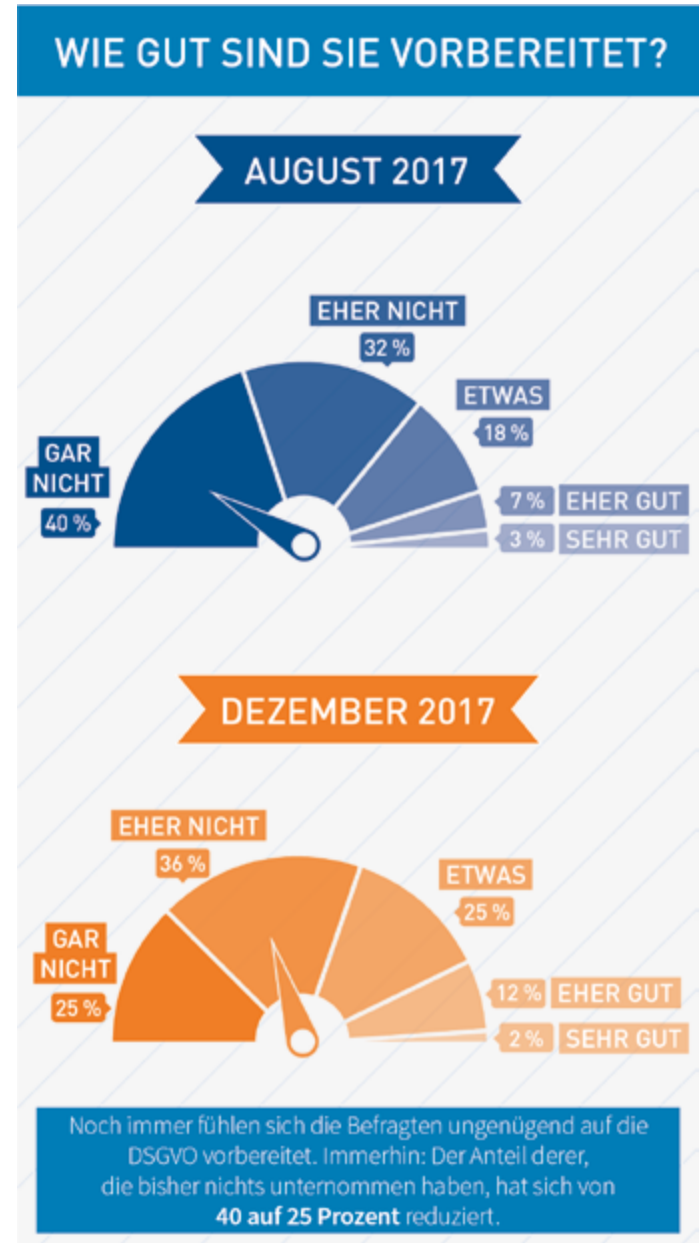
Liebe Leserinnen und Leser,

haben auch Sie auch schon von dem Gerücht gehört, der stationäre Handel sei am Ende und die Innenstädte könnten mit der Konkurrenz aus dem Netz nicht mehr mithalten? Als größter Onlinehandelsverband Europas glauben wir vom Händlerbund nicht an diese Schreckensszenarien, sondern an einen vernetzten und fortschrittlichen Handel.

Doch Fortschritt bringt auch Anpassungsfähigkeit und Aktivismus mit sich. Deshalb sind Sie vielleicht auch schon mit der Datenschutzgrundverordnung (kurz: DSGVO) in Berührung gekommen, deren Namen allein bei vielen Händlern Gänsehaut hervorruft. Spätestens am 25. Mai 2018 lässt sich der Blick vor der neuen DSGVO auch für den stationären Handel nicht mehr verschließen.

Mit dieser Broschüre geben wir lokalen Händlern das Handwerkszeug mit, welches sie für die ersten Schritte in Richtung Datenschutz im Ladengeschäft fit macht. Themen wie der Schutz von Personal- und Kundendaten, Neuerungen bei der Buchführung oder der Videoüberwachung im Geschäft werden wir uns in diesem Guide widmen. Machen Sie Ihr Ladenlokal für Verbraucher attraktiv und vertrauenswürdig, damit Ihre Kunden gern wiederkommen.

Der Händlerbund wünscht Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung der rechtlichen Vorschriften und weiterhin viel Erfolg.



## MYTHOS: DIE DSGVO GILT NICHT FÜR DEN STATIONÄREN HANDEL

Während sich die Daten-skandale aus dem Netz häufen, scheint der lokale Handel sicher vor Angriffen zu sein. Aus diesem Grund wähnen sich die Händler mit einem Ladengeschäft in Sicherheit und fühlen sich vom neuen Datenschutz in der EU nicht angesprochen. Doch das kann fatal sein, denn die Digitalisierung hat mit höchster Wahrscheinlichkeit auch bei Ihnen schon Einzug gehalten.

Datenschutz geht alle an.  
Die DSGVO gilt daher sowohl im B2B- als auch im B2C - Bereich, online und stationär in allen Branchen .

Die DSGVO gilt für alle Unternehmen, die eine automatisierte oder nicht-automatisierte Verarbeitung der Daten (in z.B. Computer, Cloud) vornehmen und Kundendaten in einem Dateisystem wie einer Computer-Datenbank speichern. Nur, wenn Sie als stationärer Händler lediglich eine handschriftliche Kundendatei führen und sonst keinerlei Daten (z.B. Personalverwaltung) verarbeiten, sind Sie von der DSGVO nicht betroffen.

Wenn mindestens einer dieser Punkte auf Sie zutrifft, gilt für Ihr Ladenlokal die DSGVO:

- Sie führen eine elektronische Kundendatei (und protokollieren ggf. das Kaufverhalten Ihrer Kunden);
- Sie führen Ihre Finanzbuchhaltung maschinell (d. h. am Computer);
- Sie speichern Geschäftskontakte für Einkauf und Vertrieb in einer Computer-Datenbank;
- Sie überwachen Ihr Geschäft mit Videokameras.

**Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die Rückschluss auf eine Person geben und zulassen (z. B. Name, Anschrift, IP-Adresse, E-Mail-Adresse).

Die DSGVO gilt prinzipiell unabhängig

- ✓ von der gewählten Unternehmensform (z. B. Einzelunternehmer, GmbH);
- ✓ von der Mitarbeiteranzahl;
- ✓ vom Umsatz oder Gewinn;
- ✓ vom Absatzkanal (stationär, online);
- ✓ vom Kundenkreis (B2B/B2C);
- ✓ vom Umfang der Geschäftstätigkeit (Teilzeit, Vollzeit);
- ✓ von der steuerlichen Einordnung (z. B. Kleinunternehmer).

Auch wenn die DSGVO vor allem große Unternehmen in die Verantwortung nehmen will und kleinere Händler oder Einzelkämpfer in vielen Aspekten von einem erhöhten bürokratischen Aufwand befreit, ist die generelle Anwendbarkeit nicht an die Unternehmensgröße, Mitarbeiterzahl, Kundenzahl oder anderer Faktoren wie der Umsatzhöhe gekoppelt. Außerdem ist irrelevant, ob es sich bei den verarbeiteten Daten um Verbraucher oder B2B-Vertragspartner handelt.

## LOHNBUCHHALTUNG „AUF DEM STAND DER TECHNIK“

Viele kleine Online-Händler meistern ihr Geschäft als Einzelkämpfer. Wenn das Arbeitspensum steigt, ist das natürlich erfreulich. Doch es bringt auch eine große Herausforderung mit sich: Es müssen Mitarbeiter eingestellt werden und eine Lohnbuchhaltung wird erforderlich. Standardmäßig umfasst die Lohnbuchhaltung die Berechnung der Löhne und Gehälter, die Meldung an die Sozialversicherung und die Übermittlung der Lohnsteueranmeldung an das Finanzamt.

Eine gute Lohn-/Gehaltsabrechnung zeichnet sich dabei insbesondere durch die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften aus. In keinem anderen Bereich werden so hochsensible Daten verarbeitet wie in der Lohnbuchhaltung.

Bei der Verarbeitung solcher Daten müssen insbesondere geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten. Keine unberechtigte Person darf Zugriff haben. Um die Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u. a. aktuelle Betriebssysteme und Software, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrech-

te. Bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter, die mit solchen sensiblen Daten umgehen, sind diese natürlich ebenfalls zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DSGVO erfolgt.

Nehmen Sie die DSGVO deshalb zum Anlass, alle organisatorischen und technischen Maßnahmen einmal auf den Prüfstand zu stellen. Um dem Datenschutz künftig gerecht zu werden, sollten sich Händler einen Überblick verschaffen, welche Daten in ihrer Finanz- und Lohnbuchhaltung verarbeitet werden. Eine solche Inventur sollte anhand einer Liste (sog. Verarbeitungsverzeichnis) geführt werden und enthält für die Finanzbuchhaltung folgende Besonderheiten:

VORGANG	VERANTWORTLICHER/ FACHBEREICH	BETROFFENE	DATENKATEGORIEN	RECHTSGRUNDLAGE	EMPFÄNGER	MEDIUM DER DATENVERARBEITUNG	LÖSCHFRIST
<b>Lohnabrechnung</b>	Finanzbuchhaltung, Steuerberater	Beschäftigte	Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung, Lohn-/Entgelt Daten der Betroffenen	Lohn-Gehaltszahlung, Auszahlung von Sozialabgaben und Steuern	Steuerberater	Lohnbuchhaltungssoftware XY	10 Jahre
<b>Debitorenbuchhaltung</b>	Finanzbuchhaltung	Endkunden, Großhändler/Hersteller	Stammdaten der Kunden, Zahlungsdaten	Forderungsmanagement, Vertragsdurchführung und -abwicklung	Inkassounternehmen, ggf. Zahlungsdienstleister	Rechnungssoftware XY	10 Jahre

## ALLES IM BLICK!?

In vielen Geschäften hat mittlerweile auch die neuste Technik Einzug gehalten. Von der Kameraüberwachung in Ladenräumen bis hin zur ausgeklügelten „Dynamic Pricing“-Strategie arbeitet auch der lokale Handel mit Technik zur Überwachung und Auswertung Ihrer Kunden. Das gültige Datenschutzrecht erlaubt die Beobach-

tung öffentlich zugänglicher Räume mittels Videoüberwachung soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist.

Gemäß der DSGVO ist die Einwilligung der Kunden nicht erforderlich, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Für die Anbringung einer Überwachungskamera kann auf die Einwilligung verzichtet werden, wenn diese für die „berechtigten Interessen“ des Inhabers oder eines Dritten erforderlich ist. Wer also seine Waren vor Dieb-

stahl und Betrug schützen möchte, hat durchaus ein Interesse an der Überwachung seiner Räumlichkeiten. Als „Dritte“ kommen beispielsweise Vermieter in Betracht, die in Einkaufszentren eine Videoüberwachung im Interesse ihrer (Laden-)Mieter betreiben und sich vor Sachbeschädigungen schützen wollen.

Aus den allgemeinen Informationspflichten der DSGVO muss daher der Umstand der Beobachtung mitgeteilt werden, z.B. als Piktogramm, Kamerasymbol. Zusätzlich darf das „Kleingedruckte“ nicht fehlen. Über einen Aushang ist zu informieren über

- Wer ist für die Videoüberwachung verantwortlich? (Kontakt Daten des Händlers/Vermieters)
- Gibt es einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten? (Kontakt Daten, wenn benannt)
- Warum wird mit Video überwacht? (z. B. Diebstahlprävention)
- Welche Rechtsgrundlage liegt vor?
- Wie lange werden Videoaufnahmen gespeichert?
- Welche Rechte haben die Betroffenen? (z. B. das Auskunfts- und Beschwerderecht)
- Wer empfängt ggf. die Videoaufnahmen?

Die Pflichtinformationen sind am Ort der Videoüberwachung an einer für die betroffene Person zugänglichen Stelle bereit bzw. zur Verfügung zu stellen, beispielsweise als vollständiges Informationsblatt (Aushang).

### Die Videoüberwachung im Geschäft ab dem 25. Mai 2018

Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungssystemen ist auf die sichere und datenschutzfreundliche Gestaltung zu achten. Nicht benötigte Funktionalität (z.B. freie Schwenkbarkeit, umfassende Überwachung per Dome-Kamera, Zoomfähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung, Audioaufnahme) sollte von der beschafften Technik nicht unterstützt oder zumindest bei der Inbetriebnahme deaktiviert werden.

Außerdem ist zu prüfen, inwieweit eine Videoüberwachung zeitlich eingeschränkt werden kann und welche Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt werden können.

Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Es sollte grundsätzlich nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen.

Für neue Technologien im Geschäft ist die DSGVO aber weitestgehend nicht offen. Eine Verarbeitung biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung von Personen ist **untersagt**.

Die Aufsichtsbehörde kann den Verantwortlichen anweisen, Rechtsverstöße bei der Videoüberwachung abzustellen oder die Videoüberwachung vorübergehend oder endgültig beschränken bzw. untersagen. Mangelnde Transparenz ist zudem ein **Bußgeldtatbestand**.

## IHRE AGENDA ZUR VORBEREITUNG AUF DIE DSGVO

### PRIORITÄTEN:

**Hoch** = Die Aufgabe muss dringend bis zum 25. Mai 2018 erledigt werden und/oder erfordert sehr viel Aufwand.

**Mittel** = Die Aufgabe muss bis zum 25. Mai 2018 erledigt werden, erfordert aber keinen erhöhten Aufwand bzw. keine größere Vorbereitung oder Umstellung.

**Gering** = Die Aufgabe hat keine hohe Priorität, da sie auch nach dem 25. Mai 2018 noch erledigt werden kann und/oder in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielt.

TO DO	ERLÄUTERUNG	BESONDERHEITEN/AUSNAHMEN FÜR KLEINE HÄNDLER	PRIORITÄT	WEITERE INFORMATIONEN
<b>Bewusstsein für Datenschutz schaffen</b>	Sie sollten als verantwortlicher Unternehmer ein Bewusstsein dafür schaffen, dass sich der Datenschutz ändert. Insbesondere dürfte der Datenschutz für viele stationäre Händler noch Neuland sein.	Nein.	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
<b>Datenschutzbeauftragter</b>	<p>Für Unternehmen besteht ab einer bestimmten Größe die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.</p> <p>Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hinzuwirken.</p>	<p>Ja.</p> <p>In der DSGVO werden Unternehmen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, wenn deren Kerntätigkeit (d. h. deren Hauptgeschäftsfeld) etwa in einer umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Beobachtung von betroffenen Personen besteht (z. B. Profiling).</p> <p>Ein Datenschutzbeauftragter wird außerdem nur benötigt, soweit das Unternehmen in der Regel <b>mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt</b>.</p> <p><b>ABER:</b> Auch wenn es für Ihr Unternehmen aufgrund der Größe oder Tätigkeit (noch) keine Pflicht gibt, gelten die Vorschriften der DSGVO und sonstiger Datenschutzbestimmungen für Unternehmen - Auch ohne formellen Datenschutzbeauftragten.</p>	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 14 f.
<b>Verfahrensverzeichnis</b>	Für Unternehmen besteht die Pflicht, ein sog. Verfahrensverzeichnis zu führen, welches die Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen katalogisiert.	<p>Nein.</p> <p><b>ABER:</b> Keine Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnisses besteht für Unternehmen, die <b>weniger als 250 Mitarbeiter</b> beschäftigen. Findet die Datenverarbeitung jedoch nicht „nur gelegentlich“ statt, ist jeder Händler zur Führung verpflichtet. Aufgrund des unklaren Gesetzeswortlautes wird das Führen des Verfahrensverzeichnisses deshalb auch stationären Händlern empfohlen.</p>	hoch	„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seiten 23 ff.

TO DO	ERLÄUTERUNG	BESONDERHEITEN/AUSNAHMEN FÜR KLEINE HÄNDLER	PRIORITÄT	WEITERE INFORMATIONEN
<b>Neuerungen beim Umgang mit Kundendaten (Auskunfts- und Betroffenenrechte)</b>	Betroffene, also alle, deren Daten verarbeitet werden, sollen neue Auskunfts- und Schutzrechte erhalten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Kunden Ihres Unternehmens auf Sie zukommen und um Auskunft bitten, welche Daten Sie von Ihm speichern (z. B. in einer Kundendatei), steigt künftig. Informieren Sie sich deshalb über diese Auskunftspflichten.			„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seite 5 und 8 f.
<b>Auftragsverarbeitung</b>	Oft übernehmen externe Dienstleister (z. B. Datenträgerentsorgung, Datenerfassung, Einscannen von Dokumenten) die Verarbeitung sensibler Daten. Verträge mit solchen Subunternehmern, sog. Auftragsverarbeitungsverträge, müssen wegen der DSGVO überprüft werden und künftig auch neu gefasst werden.			„How-to-Leitfaden“ zur Vorbereitung auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Seiten 13 f.
<b>Rechtliche Entwicklung beobachten</b>	Bis zum Stichtag und auch danach werden immer wieder neue Stellungnahmen und Handlungsempfehlungen von öffentlicher Seite zur Umsetzung der DSGVO veröffentlicht.			<p>Händlerbund <a href="https://bit.ly/2Fdm1CH">https://bit.ly/2Fdm1CH</a></p> <p>Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht <a href="https://bit.ly/2FTYTwb">https://bit.ly/2FTYTwb</a></p> <p>Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom) <a href="https://bit.ly/2HTV8ba">https://bit.ly/2HTV8ba</a></p> <p>Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) <a href="https://bit.ly/2uZDeku">https://bit.ly/2uZDeku</a></p> <p>Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit <a href="http://www.bfdi.bund.de">www.bfdi.bund.de</a></p>

## DER HÄNDLERBUND HILFT!

Der Händlerbund steht Ihnen nicht nur bei juristischen Fragen zum Datenschutz als kompetenter Partner zur Seite, sondern Händlerbund-Mitglieder erhalten zur DSGVO auch folgende Unterstützung:

- Anwaltlich erstellte AGB für ein lokales Geschäft
  - Rechtstexte für einen Print-Katalog oder eine Beilage
  - Rechtsberatung durch spezialisierte Rechtsanwälte
- Auf Wunsch übernehmen wir in Kooperation mit unserer Partnerkanzlei ITB die komplette Umsetzung.
- Stellung eines Datenschutzbeauftragten
  - Prüfung der Verträge zur Auftragsverarbeitung
  - Verzeichniserstellung für Verarbeitungstätigkeiten
  - Vor-Ort Prüfungen & Hilfestellungen



## AUTORENPROFIL

### Über die Autorin

Yvonne Bachmann ist seit 2013 als Rechtsanwältin für den Händlerbund tätig. Sie berät Online-Händler in Rechtsfragen und berichtet auf dem Infoportal OnlinehändlerNews regelmäßig zu Rechtsthemen, welche die E-Commerce-Branche bewegen. Außerdem ist sie eine bundesweit gefragte Referentin, Interviewpartnerin und Gastautorin.

## KONTAKT

Händlerbund Management AG  
Torgauer Straße 233  
04347 Leipzig

Tel.: 0049 341 - 92 65 90  
Fax: 0049 341 - 92 65 9100

Web: [www.haendlerbund.de](http://www.haendlerbund.de)  
Mail: [info@haendlerbund.de](mailto:info@haendlerbund.de)